

Übersicht über Leistungskomplexe 1- 18; Stand 01.01.2004

Seite 1

(Anlage 1 zur Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen; Leistungskomplexsystem auf der Grundlage des Rahmenvertrages gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung)

Die aktuellen Vergütungen sind den halbjährlich übersandten Preislisten zu entnehmen.

LK)	Leistungsart	Leistungsinhalte	Punkte	Punktwert ab 01.10.04 0,xxxx EUR
1	Erweiterte kleine Körper- pflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Teilwaschen 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen	300	
2	Kleine Körper- pflege	1. An-/Auskleiden 2. Teilwaschen 3. Mundpflege und Zahnpflege 4. Kämmen	200	
3	Erweiterte große Körper- pflege	1. Hilfe beim Aufsuchen oder Verlassen des Bettes 2. An-/Auskleiden 3. Waschen/Duschen/Baden 4. Rasieren 5. Mundpflege und Zahnpflege 6. Kämmen	a) 450 o. Baden b) 600 m. Baden	
4	Große Körper- pflege	1. An-/Auskleiden 2. Waschen/Duschen 3. Rasieren 4. Mundpflege und Zahnpflege 5. Kämmen	400	
5	Lagern/Betten	1. Lagern, Bett machen/richten 2. Mobilisieren beim Betten	100	
6	Hilfe bei der Nahrungsauf- nahme	1. Hilfe beim Aufsuchen und Verlassen des Essen- platzes 2. Hilfe/Beaufsichtigung beim Essen und Trinken 3. Hygiene im Zusammenhang mit der Nahrungsauf- nahme	250	

Übersicht über Leistungskomplexe 1- 18; Stand 01.01.2004

Seite 2

7	Darm- und Blasenentleerung	a) Darm- und Blasenentleerung beinhaltet insbesondere: Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung einschl. Entsorgung von Ausscheidungen	80	
		b) Darm- und Blasenentleerung beinhaltet insbesondere: 1. An-/Auskleiden 2. Hilfen/Unterstützung bei der Blasen- und/oder Darmentleerung, z.B. Inkontinenzversorgung, zur Toilette bringen, Entsorgung von Ausscheidungen 3. Intimpflege (Neben den Leistungskomplexen 1 - 4 ist gegebenenfalls der Leistungskomplex 7a abrechenbar, nicht der Leistungskomplex 7b)	200	
8	Hilfestellung beim Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung	1. An-/Auskleiden im Zusammenhang mit dem Verlassen oder Wiederaufsuchen der Wohnung 2. Treppensteigen	je 70	
9	Begleitung außer Haus	Begleitung bei Aktivitäten, bei denen das persönliche Erscheinen erforderlich und ein Hausbesuch nicht möglich ist (keine Spaziergänge, kulturelle Veranstaltungen)	600 i.d.R. 3 x monatlich	
10	Beheizen der Wohnung	1. Beschaffung des Heizmaterials aus einem Vorrat im Haus 2. Entsorgung der Verbrennungsrückstände 3. Heizen	120	
11	Reinigen der Wohnung	a) Aufräumen der Wohnung, Trennung/Entsorgung des Abfalls, Spülen/Aufräumen	tägl. 90	
		b) Reinigung der Wohnung, Trennung/Entsorgung des Abfalls, Reinigung Bad, Toilette, Küche, Wohn/Schlafbereich, Staubsaugen / Nassreinigung, Spülen/Staubwischen (a und b nicht nebeneinander abrechenbar)	270 i.d.R. 2 x wöchentlich	
12	Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung	Wechseln der Wäsche, auch Bettwäsche, Pflege der Wäsche und Kleidung (z.B. auch Bügeln, Ausbessern) sowie Einräumen der Wäsche	480 i.d.R. 1 x wöchentlich	

Rundschreiben I Nr. / 2005 - Anlage 2 –

Übersicht über Leistungskomplexe 1- 18; Stand 01.01.2004

Seite 3

13	Einkaufen	Erstellen des Einkaufs- und Speiseplanes, Einkaufen von Lebensmitteln und sonstigen Dingen des persönlichen Bedarfes sowie Einräumen der eingekauften Gegenstände	240 i.d.R. 2 x wö- chentlich	
14	Zubereitung ei- ner warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürfti- gen (nicht bei warmem Essen auf Rädern)	1. Kochen 2. Aufwärmen des Tiefkühlmittagstisches 3. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Ge- schirrs 4. Reinigen des Arbeitsbereiches	270	
15	Zubereitung ei- ner sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürfti- gen (u.a. auch bei Essen auf Rädern)	1. Zubereitung warm angelieferter Kost oder einer sonstigen Mahlzeit 2. Spülen des bei den Mahlzeiten verwendeten Ge- schirrs 3. Reinigen des Arbeitsbereiches	90	
16	Erstbesuch	Anamnese, Pflegeplanung sowie Angebot eines Pflegevertrages	600	
17	Einsatzpauscha- le	a) Montags bis Freitags zwischen 6 und 22 Uhr (nicht in Zeiten von 17 b) b) Montags bis Freitags zwischen 22 und 6 Uhr, an Wochenenden sowie an gesetzlichen Feiertagen (nicht in Zeiten von 17 a) Bei zeitgleicher Versorgung von zwei oder mehreren Pflegebedürftigen in einem Haushalt bzw. in einer Wohngemeinschaft ist die Einsatzpauschale jeweils anteilig, unabhängig vom Kostenträger, nach der An- zahl der zu versorgenden Anspruchsberechtigten zu berechnen. Bei Einsätzen in Wohnhäusern, Wohngemeinschaft- ten sowie in Seniorenresidenzen, Seniorenwohnanla- gen oder Ähnlichem ist die Einsatzpauschale nicht abrechnungsfähig, wenn der Pflegedienst am glei- chen Standort Räumlichkeiten nutzt.		
18	Pflegeeinsätze nach § 37 Abs. 3 SGB XI	1. Beratung des Pflegebedürftigen und ggf. seiner Angehörigen 2. Hilfestellung 3. Mitteilung an die Pflegekasse		Pflegestufe I und II 16,00 EUR Pflegestufe III 26,00 EUR